

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 5
Ausgabetag 10. Februar 1950

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
26. 1. 1950	19	1. 2. 1950	21
28. 1. 1950	20	1. 2. 1950	21
28. 1. 1950	20	18. 1. 1950	22
31. 1. 1950	20	1. 2. 1950	22
1. 2. 1950	21		

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Verordnung über das Rechnungswesen in volkseigenen und ähnlichen Betrieben von Groß-Berlin.

Vom 26. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Für das gesamte Rechnungswesen der

- volkseigenen Betriebe, volkseigenen Güter und volkseigenen Handelsunternehmungen aller Art sowie deren Vereinigungen,
- städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften, Anstalten und sonstigen Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung

sind Buchhaltungen nach einheitlichen Grundsätzen einzurichten.

§ 2

Die Buchhaltungen haben alle Aufgaben des Rechnungswesens zu erfüllen; hierzu gehören: Finanzbuchführung, Betriebsbuchführung einschließlich Kalkulation, Lagerbuchführung und Lohnbuchhaltung.

§ 3

Erfordert es die Größe eines Unternehmens, die Buchhaltung in mehrere Abteilungen aufzugliedern oder mehrere Angestellte mit Buchhaltungsarbeiten zu beschäftigen, so ist ein verantwortlicher Buchhaltungsleiter einzusetzen. Der Buchhaltungsleiter, wie auch der Einzelbuchhalter in den Kleinbetrieben, ist dem Leiter des Unternehmens unmittelbar unterstellt.

§ 4

Die jeweils zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin haben das gesamte Rechnungswesen für sämtliche dieser Verordnung unterliegenden Betriebe und sonstigen Unternehmungen nach den Grundsätzen des

Einheits-Kontenrahmens für die Industrie (Verordnung vom 11. Januar 1949 — VOBl. I S. 15) zu entwickeln, zu organisieren, methodisch zu leiten und für den Betriebsvergleich nutzbar zu machen sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Kontrolle des Wirtschaftsablaufes und der Wirtschaftswerte zu treffen.

§ 5

Die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichen Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937. (RGBl. I S. 461) und der Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723) finden auf Arbeiter und Angestellte der im § 1 genannten Betriebe und sonstigen Unternehmungen Anwendung.

Das Vermögen der im § 1 genannten Betriebe und sonstigen Unternehmungen ist öffentliches Vermögen im Sinne des Erstattungsgesetzes.

§ 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Abteilungen Finanzen und Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Verordnung über den Haushaltsplan von Groß-Berlin für 1950.

Vom 28. Januar 1950.

Die erfolgreiche Durchführung des Haushaltsplanes 1949 hat wesentlich dazu beigetragen, daß die durch den Volkswirtschaftsplan des Magistrats von Groß-Berlin für das Jahr 1949 gesteckten Ziele erreicht und zum Teil überschritten wurden.

Auch im Haushaltsjahr 1950, im zweiten Jahr des Volkswirtschaftsplanes, muß der Grundsatz „Wiederaufbau aus eigener Kraft“ verwirklicht werden. Der Haushalt muß daher die Mittel bereitstellen, um die volkseigenen und städtischen Betriebe, Anstalten und Einrichtungen weiter zu fördern und Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksbildung, des Gesundheitswesens, des Sozialwesens und vor allem der Jugendbetreuung zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck hat der Magistrat von Groß-Berlin den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1950 beschlossen und nachstehende Verordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1950 wird
in der Einnahme mit 1 410 427 610,— DM.
in der Ausgabe mit 1 410 427 610,— DM
festgesetzt.

§ 2

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln wird aufgehoben.

§ 3

Die Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln wird aufgehoben.

§ 4

Die zusammengefaßten Finanzpläne der volkseigenen Betriebe Berlins werden bestätigt.

§ 5

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Anstalten des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichen Zwecken und die Eigenbetriebe werden auf Grund der Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (VEBB) und der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVEBB) im Verwaltungsgebiet von Groß-Berlin vom 6. September 1949 (VOBl. I S. 269) oder in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung mit Umlaufmitteln ausgestattet.

Umlaufmittel, die den Bedarf der Betriebe übersteigen, sind an den Haushalt abzuführen und zur Finanzierung des Investitions- oder Generalreparaturplans zu verwenden.

§ 6

Die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.
Berlin, den 28. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Haushaltsplan von Groß-Berlin für 1950.

Vom 28. Januar 1950.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über den Haushaltsplan von Groß-Berlin für 1950 vom 28. Januar 1950 (VOBl. I S. 20) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Sämtliche Ausgaben, die der Finanzierung des Volkswirtschaftsplanes dienen, haben Vorrang.

§ 2

(1) Die sächlichen Ausgaben (Sach- und Zweckausgaben) sind nur in dem Umfange zu leisten, der im Rahmen der

durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Produktions-erweiterung vertretbar ist. Wird nachträglich festgestellt, daß Haushaltsansätze diesem Grundsatz widersprechen, so kann die Abteilung Finanzen solche Ansätze schon im Laufe des Jahres berichtigen.

(2) Die Haushaltsmittel sind äußerst sparsam zu bewirtschaften. Ausgaben, die nicht unbedingt erforderlich sind, müssen unterbleiben. Die Abteilung Finanzen kann schon während des Jahres Haushaltsansätze ändern, bei denen Ersparnisse möglich sind.

§ 3

Die Abteilung Finanzen kann über Haushaltsmittel, die durch Maßnahmen nach § 2 freigeworden sind, anderweit verfügen.

§ 4

Alle Mitarbeiter des Magistrats von Groß-Berlin sind zur Plan- und Finanzdisziplin und zur Einhaltung der geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verpflichtet.

Im Einklang mit diesen Vorschriften haben insbesondere die Haushaltsbearbeiter darauf zu achten, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Anordnungen ausgeführt werden, die dem geltenden Recht zuwiderlaufen.

Steht eine Verwaltungsanordnung im Widerspruch zu den in seinem Zuständigkeitsbereich geltenden Verwaltungsvorschriften, so hat der Haushaltsbearbeiter zunächst seine Bedenken schriftlich zu äußern und die Anordnung nur dann auszuführen, wenn sie schriftlich wiederholt wird. Der Haushaltsbearbeiter hat alsdann der Abteilung Finanzen unverzüglich und unmittelbar zu berichten.

Nach Überprüfung trifft die Abteilung Finanzen die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften. Die Abteilung Finanzen darf aus wichtigen, schriftlich niederzulegenden Gründen im Einzelfall Abweichungen von Verwaltungsvorschriften zulassen, soweit diese Abweichungen das geltende Recht nicht verletzen. Ist eine Lösung im Rahmen des geltenden Rechts nicht möglich und kann die Sache nicht auf sich beruhen, sucht die Abteilung Finanzen im Benehmen mit der Abteilung Rechtswesen beim Oberbürgermeister eine Entscheidung des Magistrats nach.

§ 5

Anträge auf Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel sind dem Haushaltsbearbeiter (in den Bezirken dem Haushaltsamt) zur Prüfung vorzulegen, bevor sie an die Abteilung Finanzen weitergegeben werden. Hat der Haushaltsbearbeiter (das Haushaltsamt) Bedenken, so sind sie auf dem Antrage zu vermerken.

Der Nachprüfung an Ort und Stelle ist besondere Bedeutung beizumessen.

§ 6

Die verantwortlichen Haushaltsbearbeiter der Abteilungen der Hauptverwaltung unterstehen der Fachaufsicht der Abteilung Finanzen. Sie werden von der Abteilung Verwaltung und Personal und der Abteilung Finanzen nach den Geschäftsverteilungsplänen bestimmt.

Die verantwortlichen Haushaltsbearbeiter der Abteilungen der Hauptverwaltung und die Haushaltsreferenten der Abteilung Finanzen der Bezirksämter sind unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes auszuwählen; sie dürfen nur mit Zustimmung der Abteilung Finanzen versetzt oder entlassen werden.

§ 7

Die Verantwortung des Wirtschafters bleibt unberührt.
Berlin, den 28. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Polizeiverordnung über die Abgabe von Chemikalien, die zur Herstellung von Sprengstoffen geeignet sind.

Vom 31. Januar 1950.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes wird mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin folgendes verordnet:

§ 1

Der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe von rotem Phosphor, Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Salpeter, Schwefel u. a. zur Herstellung von Sprengstoffen bzw. Sprengkörpern geeigneten Chemikalien an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

§ 2

Für die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld bis zu 150,— DM bzw. bei Nichtbeitreibung Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1950
— V 3/6 — FB — 61. 18/50 —

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin
I. V.: G y p t n e r

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutz gegen Hühnerpest.

Vom 1. Februar 1950.

Infolge des Ausbruchs der Hühnerpest in dem Geflügelbestande der Frau Lotte W u t t k e, Berlin-Biesdorf-Süd, Kolonie Biesenhorst, Block 30, Parzelle 22, wird zum Schutze gegen die Hühnerpest auf Grund des Viehseuchengesetzes mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin für den Bereich des Präsidiums der Volkspolizei Berlin folgendes angeordnet:

§ 1

Um das Seuchengehöft wird ein Sperrbezirk gebildet, der durch die nachstehenden Straßen begrenzt wird:

- im Norden: Alfelder Straße (Fuchsberge) und Warmbader Straße,
im Osten: Köpenicker Straße,
im Süden: Ortsgrenze Biesdorf-Süd,
im Westen: Ortsgrenze Karlshorst.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

- Sämtliches Geflügel der nichtverseuchten Gehöfte ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
- Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Sperrbezirk und das Durchtreiben von Geflügel durch diesen ist verboten.
- Die Abgabe von Eiern ist untersagt. Die Eierschalen dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach dem Viehseuchengesetz bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1950.
Abt. V Ref. 3/2, 41. 51/50

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin
Wald. S c h m i d t

Anordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen.

Vom 1. Februar 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Fahrzeughalter, die Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen durchführen und die zu deren Durchführung
Auto-Benzin zum Preise von DM 0,70 je Ltr.
bzw. Diesel-Kraftstoff zum Preise von DM 0,65 je kg
= DM 0,55 je Ltr.
bzw. Treibgas = Flüssig-Gas zum Preise von DM 0,75 je kg erhalten, dürfen zu den zulässigen Höchstpreisen höchstens nachstehende Zuschläge berechnen:

A. Lastkraftwagen und Lastzüge

	Zuschlag je km beförderte 100 kg Last Dpf
bis 0,5 t Nutzlast	0,5
„ 1 t „	0,45
„ 2,5 t „	0,3
„ 4,5 t „	0,25
„ 7 t „	0,2
„ 14 t „	0,15
über 14 t „	0,1

B. Personenwagen

	Zuschlag je gefahrenes km Dpf
bis 1200 ccm	2
„ 1500 ccm	3
„ 2500 ccm	4
über 2500 ccm	5

C. Kraftomnibusse

	Zuschlag je gefahrenes km Dpf
bis 25 Sitze	7
„ 35 „	8
über 35 „	11

§ 2

(1) Bei Transporten von sperrigen Gütern darf das 1½fache des geladenen Gewichts der Berechnung gemäß § 1 (A) zugrunde gelegt werden.

(2) Als sperrige Güter sind anzusehen die in der Gütereinteilung im Abschnitt BI „Sperrige Stückgüter“ des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B, genannten Güter.

§ 3

(1) Der gemäß § 1 oder 2 berechnete Zuschlag ist auf der Rechnung über die Fuhrleistung gesondert auszuweisen.

(2) Auf den Rechnungen über die nach §§ 1 und 2 abgerechneten Transporte ist bezüglich des Zuschlages folgender zusätzlicher Rechnungsvermerk anzubringen:

„Zuschlag entspricht Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin, Hauptpreisamt, HPrA. 3594—578/50.“

(3) Die Rechnung über die Fuhrleistung muß außer der genauen Errechnung des zulässigen Endpreises folgende Angaben enthalten:

Die Nummer, unter der das Fahrzeug polizeilich zugelassen ist (polizeiliches Kennzeichen),
geladenes Gewicht,
Bezeichnung des Ladegutes (sperrig oder nicht sperrig),
Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges).

§ 4

Auftraggeber von Fuhrleistungen dürfen die ihnen nach den §§ 1 und 2 dieser Anordnung berechneten Zuschläge weder durch Erhöhung der Preise für ihre Waren oder Leistungen noch durch Erhöhung ihrer Handelsaufschläge noch auf sonstige Weise abwälzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über Zuschläge zu den Höchstpreisen im Güternah- und Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 7. Dezember 1949 — HPrA. B V—1750—1731/49 — (VOBl. I S. 495) außer Kraft.

Berlin C 2, den 1. Februar 1950.
HPrA. 3594—578/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Hauptpreisamt
R a h n
Leiter des Hauptpreisamtes

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken (Taxi-Tarif).

Vom 1. Februar 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die im § 1 Ziff. b der Anordnung über Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken (Taxi-

Tarif) — HPrA. B. V—1750—1500/49 — vom 19. November 1949 (VOBl. I S. 475) festgesetzten Höchstpreise werden wie folgt herabgesetzt:

Taxi I	auf 0,75 DM je Beförderungskilometer
Taxi II	0,80
Taxi III	0,90

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Anordnung vom 19. November 1949 bleiben unverändert in Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1950 in Kraft.

Berlin C 2, den 1. Februar 1950.

HPrA. 3594—584/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

Berichtigung

zur Anordnung über Preisbildung für im Buchdruckverfahren hergestellte Erzeugnisse.

Die Anordnung über Preisbildung für im Buchdruckverfahren hergestellte Erzeugnisse vom 22. Oktober 1949 (VOBl. I S. 378) wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 muß es richtig heißen: ... die am 13. September 1935 aufgestellten „Preisnormen für das Buchdruckgewerbe...“

Berlin, den 18. Januar 1950

HPrA. — 3281—301/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

Berichtigung

zur Verordnung über Mietzinsminderung für Wohn- und gewerbliche Räume wegen vorhandener Mängel

In § 18 der Verordnung vom 14. November 1949 (VOBl. I S. 470) ist folgendes zu berichtigen:

1. Die Kostenordnung für Preisangelegenheiten trägt das Datum vom 6. Januar 1941.
2. Im Abschnitt a) heißt das letzte Wort: „haften“.
3. Abschnitt c) heißt: „Der Mindestsatz einer Gebühr beträgt 10,— DM.“

Berlin, den 1. Februar 1950.

Die Schriftleitung

Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 4 vom 2. Februar 1950 enthält nachstehende Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung der Eichdirektion Groß-Berlin
Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Bekanntmachung über Kraftloserklärung Deutscher Personalausweise

Bekanntmachung über Kraftloserklärung Deutscher Personalausweise „Aufenthaltsurlaubnis für Ausländer“

Bekanntmachung über Kraftloserklärung Deutscher Personalausweise für Staatenlose

Bekanntmachung des Bezirksamtes Lichtenberg von Groß-Berlin über die Erneuerung der Ruhefristen von Grabstellen

Bekanntmachung über Löschung eines Rechtsbestandes

VERLAGSMITTEILUNG

Betr.: Sonderdrucke „Berufsbilder“ aus dem Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I. Nr. 52, vom 21. November 1949

Aus dem obengenannten Verordnungsblatt für Groß-Berlin wurden als Sonderdrucke hergestellt:

- a) Berufsbild für den Lehrberuf „Verwaltungskaufmann“
- b) Berufsbild für den Lehrberuf „Kontorist(in), Büroangestellte(r)“
- c) Berufsbild für den Lehrberuf „Industriekaufmann“
- d) Berufsbild des Beizers und Polierers

mit Bekanntgabe der Arbeitsgebiete, Dauer der Lehrzeiten sowie Fertigkeiten und Kenntnisse. Die Blätter sind einzeln zum Blattpreis von je —,10 DM beim Verlag zu beziehen. Bei schriftlicher Bestellung bitten wir, diesen Betrag zuzüglich Rückporto in Briefmarken beizufügen.

DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT MBH.

Berlin N 4, Liniestraße 139/140, Ruf: 42 59 41

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.
Teil II: enthaltend Amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin, Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Rechtswesen, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstr. 139/140, Telefon 42 59 41, Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Ostzone aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4, 79 6. 1. 50